

GEMEINDERAT

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung

der Gemeinde Knonau

vom 28. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Sprachliche Regelung.....	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
Art. 3	Zweck	3
B	Voraussetzungen	3
Art. 4	Betreuungsformen	3
Art. 5	Wohnsitz.....	3
Art. 6	Erwerbstätigkeit	3
Art. 7	Finanzielle Bedürftigkeit.....	4
Art. 8	Antragsstellung	4
Art. 9	Mitwirkungspflicht der Beitragsbezüger	5
C	Beitragsberechnung.....	5
Art. 10	Zuständigkeit	5
Art. 11	Prüfung der Voraussetzungen.....	5
Art. 12	Berechnung der Beiträge	6
Art. 13	Auszahlung der Beiträge.....	6
D	Tarifstufenberechnung	6
Art. 14	Zuständigkeit	6
Art. 15	Grundlagen der Tarifstufenberechnung.....	7
Art. 16	Berechnung der Tarifstufe.....	8
E	Gültigkeit Reglement und Schlussbestimmungen.....	8
Art. 17	Übergangsbestimmungen	8
Art. 18	Schlussbestimmungen.....	8

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachliche Regelung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- a. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Kantons Zürich
- b. Volksschulgesetz und -verordnung (VSG und VSV) des Kantons Zürich

Art. 3 Zweck

Familienexterne Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Es soll jedoch jedem Kind möglich sein, eine familienexterne Betreuungseinrichtung, unabhängig der finanziellen Verhältnisse der Eltern, besuchen zu können. Dieses Reglement definiert die Voraussetzungen, die Höhe der Beiträge und die Zuständigkeiten.

B Voraussetzungen

Art. 4 Betreuungsformen

Für die Betreuung bis zum Ende der Primarschulzeit werden folgende Betreuungsformen unterstützt:

- a. von kantonalen Aufsichtsbehörden bewilligte Kinderkrippen
- b. Tagesfamilien, sofern ein Vertrag mit der Organisation „Verein Tagesfamilien Bezirk Affoltern“ oder einer vergleichbaren Organisation vorliegt
- c. die von der Primarschule Knonau angebotene, schulergänzende Betreuung

Diese Aufzählung ist abschliessend. Andere Betreuungsformen werden finanziell nicht unterstützt.

Art. 5 Wohnsitz

Damit Beiträge ausbezahlt werden können, müssen die Erziehungsberechtigten, die mit den Kindern zusammenwohnen, sowie die betreuten Kinder den zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitz in Knonau haben.

Art. 6 Erwerbstätigkeit

¹ Die familienexterne Betreuung muss grundsätzlich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit notwendig sein, die für die finanzielle Unterstützung der Familie geeignet ist.

² Bei verheirateten Personen oder unverheirateten Eltern, die gemeinsam mit ihren gemeinsamen Kindern zusammenwohnen, muss diese Bedingung für beide Personen während der Betreuungszeit gleichzeitig erfüllt sein. Bei Einelternfamilien muss während der Betreuungszeit zusätzlich zur Erwerbstätigkeit die Obhutspflicht bestehen.

³ Die Bedingung der Erwerbstätigkeit ist gleichermassen erfüllt, wenn

- a. am Betreuungstag regelmässig eine Ausbildung absolviert wird, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines bestimmten Berufs zu erlernen, der den späteren Unterhalt der Familie sichern kann.
- b. am Betreuungstag regelmässig eine Weiterbildung zur Erhaltung und/oder Sicherung der erreichten beruflichen Stellung oder zum Aufstieg in eine gehobene Stellung im angestammten Beruf absolviert wird.
- c. am Betreuungstag eine krankheits- oder unfallbedingte, vorübergehende Abwesenheit von der Arbeitstätigkeit vorliegt, solange die Auszahlung von Taggeldern nachgewiesen wird.
- d. der Antragsteller am Betreuungstag auf Arbeitssuche ist, solange Erwerbsausfallentschädigungen durch die Arbeitslosenversicherung nachgewiesen sind.
- e. die Antragsteller den gesetzlich festgelegten Mutter- oder Vaterschaftsurlaub beziehen.
- f. die Übernahme der Kinderbetreuung aufgrund körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen eines Elternteils nicht möglich ist, sofern dies aufgrund eines ärztlichen Attests bestätigt wird.
- g. weitere objektiv begründete Situationen gegeben sind, welche die familienexterne Betreuung im Sinne dieses Artikels erfüllen.

⁴ Die familienexterne Betreuung wird ausnahmsweise auch vor der Aufnahme oder nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder ihr gleichgesetzten Situation berücksichtigt, sofern diese aufgrund von objektiven Kriterien (z.B. Eingewöhnungszeit für Kleinkinder) als sinnvoll zu erachten bzw. aus vertraglichen Gründen (z.B. Kündigungsfrist) unumgänglich ist. Selbst gewählte Auszeiten wie unbezahlter Urlaub, Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes werden hingegen nicht berücksichtigt.

⁵ In Zweifelsfällen entscheidet der Ressortvorstand des Gemeinderates darüber, ob und über welche Dauer dieses Kriterium erfüllt ist.

Art. 7 Finanzielle Bedürftigkeit

Nur wenn die in diesem Reglement definierte, finanzielle Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann, werden Beiträge ausgerichtet.

Art. 8 Antragsstellung

¹ Die Gesuchsteller müssen das Fürsorgesekretariat der Gemeindeverwaltung im Rahmen eines Erstkontaktes kontaktieren, um Beiträge an die familienexterne Betreuung zu beantragen. Die Beiträge werden frühestens ab dem Monat dieses Erstkontakts gewährt. Eine rückwirkende Bewilligung von Beiträgen ist nicht möglich.

² Wird ein Erstgesuch abgelehnt oder verliert ein ehemals Beitragsberechtigter seinen Anspruch auf Beiträge, so hat er später die Möglichkeit, im Rahmen und nach den Regeln eines Erstkontakts, erneut einen Antrag auf Beitragsberechnung zu stellen.

³ Aktive Fälle von Beitragsberechtigten werden im Folgejahr unaufgefordert zur erneuten Prüfung der Voraussetzungen angeschrieben, um die jährliche Kontrolle der Voraussetzungen und der Tarifstufe vorzunehmen.

Art. 9 Mitwirkungspflicht der Beitragsbezüger

¹ Sowohl beim erstmaligen Antrag als auch den jährlichen und ausserordentlichen Prüfungen verpflichten sich die Gesuchsteller, die angeforderten Unterlagen zur Prüfung der Berechtigung termingerecht einzureichen.

² Antragsteller, die innert der gesetzten Frist keine hinreichenden Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse machen oder weitere angeforderten Unterlagen nicht einreichen, erfüllen diese Voraussetzung nicht und kommen nicht in den Genuss von Beiträgen.

³ Die Beitragsempfänger verpflichten sich zudem, sämtliche Änderungen, die gemäss Art. 4, Art. 5 oder Art. 6 auf die Höhe der Beiträge unterjährig eine Auswirkung haben, unaufgefordert bis spätestens 30 Tage nach Kenntnisnahme dem Fürsorgesekretariat Knonau zu melden.

C Beitragsberechnung

Art. 10 Zuständigkeit

Das Fürsorgesekretariat Knonau ist zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen und die Berechnung der Beiträge. Dazu fordert es die notwendigen Unterlagen ein, prüft die Erfüllung der Voraussetzungen, berechnet den Beitrag und teilt den Entscheid den Antragstellern mit. Schliesslich stellt es die Auszahlung bzw. Rückforderung der Beiträge sicher.

Art. 11 Prüfung der Voraussetzungen

¹ Erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen kann die Erfüllung der in diesem Reglement definierten Voraussetzungen gemäss Absatz B geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern zusammen mit der Beitragsberechnung schriftlich mitgeteilt.

² Änderungen, die gemäss Art. 4, Art. 5 oder Art. 6 unterjährig eine Auswirkung auf die Höhe der Beiträge haben, werden wie folgt berücksichtigt:

- a. Änderungen zugunsten der Beitragsempfänger führen erst ab dem Monat der Meldung zu einer Korrektur, eine rückwirkende Anpassung ist nicht möglich.
- b. Änderungen zulasten der Beitragsempfänger führen zu einer rückwirkenden Neuberechnung und Rückforderung von Beiträgen.

³ Zu hohe Beitragszahlungen aufgrund unwahrer Angaben führen zu einer rückwirkenden Neuberechnung und Rückforderung von Beiträgen.

Art. 12 Berechnung der Beiträge

¹ Von den nachgewiesenen Betreuungskosten, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden folgende Anteile berücksichtigt:

- a. Die Grundbeiträge, nicht jedoch Nebenauslagen für Anschaffungen wie Kleider, Freizeitbeschäftigungen und weitere Zusatzkosten.
- b. Die Grundbeiträge für Kinderkrippen werden auf den maximalen Tarif der Kinderkrippen in Knonau limitiert, die Kosten für die ausserschulische Betreuung maximal auf den Tarif des offiziellen Angebots der Primarschule Knonau.

² Der Beitrag der Gemeinde ergibt sich aus der Multiplikation der zu berücksichtigenden Betreuungskosten mit dem auf Basis der Tarilstufenberechnung geltenden, prozentualen Gemeindeanteil gemäss folgender Tabelle.

Tarifstufen		Gemeindeanteil in Prozent	Elternanteil in Prozent
bis 25'000	1	75%	25%
25'001-27'500	2	70%	30%
27'501-30'000	3	65%	35%
30'001-32'500	4	60%	40%
32'501-35'000	5	55%	45%
35'001-37'500	6	50%	50%
37'501-40'000	7	46%	54%
40'001-42'500	8	42%	58%
42'501-45'000	9	38%	62%
45'001-47'500	10	34%	66%

Tarifstufen		Gemeindeanteil in Prozent	Elternanteil in Prozent
47'501-50'000	11	30%	70%
50'001-52'500	12	26%	74%
52'501-55'000	13	23%	77%
55'001-57'500	14	20%	80%
57'501-60'000	15	17%	83%
60'001-62'500	16	14%	86%
62'501-65'000	17	11%	89%
65'001-67'500	18	8%	92%
67'501-70'000	19	5%	95%
ab 70'001	20	0%	100%

³ Bei aktiven Fällen wird die im Vorjahr verwendete Tarifstufe für eine vorläufige Beitragsberechnung bis spätestens den Betreuungskosten des Monats April des Folgejahres weiterverwendet. Fehlen bis Ende März Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen bzw. der Berechnung der Beiträge, so werden die Beitragszahlungen ausgesetzt bis die Beiträge neu berechnet werden können.

Art. 13 Auszahlung der Beiträge

Die Antragsteller sind angehalten, die ungekürzten Rechnungen der familienexternen Betreuungsangebote fristgerecht zu bezahlen. Die Beiträge der Gemeinde werden nach Prüfung der Unterlagen und Erfüllung aller Voraussetzungen direkt an die Antragssteller ausbezahlt.

D Tarilstufenberechnung

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Zur Wahrung des Datenschutzes wird die Berechnung der Tarifstufe auf Antrag des Fürsorgesekretariates durch das Gemeindesteueramts durchgeführt. Dieses meldet dem Fürsorgesekretariat nur die resultierende Tarifstufe ohne Einsicht in die Detailberechnungen.

² Das Gemeindesteueramt ist berechtigt, zur Festsetzung der Tarifstufe notwendige Unterlagen direkt bei den Antragsstellern anzufordern.

Art. 15 Grundlagen der Tarifstufenberechnung

¹ In der Regel werden die Steuerfaktoren aus dem, dem Antragsjahr vorausgehenden Steuerjahr als Grundlage zur Tarifstufenberechnung verwendet. Ausnahmsweise werden die Steuerfaktoren des Antragsjahres verwendet, wenn:

- a. im Vorjahr keine Zürcher Steuerfaktoren existieren (z.B. Zuzug ausserkantonale / Ausland)
- b. die Steuerpflicht im Vorjahr unterjährig ist (z.B. Zuzug Ausland)
- c. eine Trennung im Antragsjahr stattfand (nur auf Antrag und frühestens ab Folgemonat der Trennung)
- d. eine Trennung im Vorjahr stattfand.

² Die Familienform wird bei der Berechnung wie folgt berücksichtigt:

- a. Bei verheirateten Personen werden die gemeinsamen Steuerfaktoren des Ehepaars verwendet, unabhängig von der Sorgerechtsituation des betreuten Kindes.
- b. Bei unverheirateten Personen, die gemeinsam mit einem Partner im Konkubinat zusammenleben, werden die Steuerfaktoren zusammengerechnet, sofern es sich um die Eltern des betreuten Kindes handelt.
- c. Bei unverheirateten Personen, die gemeinsam mit einem Partner im Konkubinat zusammenleben, aber nur ein Partner Elternteil des betreuten Kindes ist, werden die Steuerfaktoren nur auf Basis dieses Elternteils berechnet. Auf gemeinsamen Antrag der Konkubinatspartner hin kann eine Zusammenrechnung der Steuerfaktoren beider Konkubinatspartner vorgenommen werden, wobei diese Wahl, mit Ausnahme einer Trennung, auch in den Folgejahren angewendet wird.

³ Als Basis zur definitiven Berechnung der Tarifstufe dienen die vom Steueramt rechtskräftig veranlagten Steuerfaktoren.

Sind die Steuerpflichtigen nicht zum Ausfüllen einer Steuererklärung verpflichtet und erhalten deshalb auch keine Veranlagung vom Steueramt (z.B. Quellensteuerpflichtige, minderjährige Eltern), so bildet eine zu diesem Zweck ausgefüllte Steuererklärung auf Basis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller die verbindliche Basis.

⁴ Fehlen im Zeitpunkt der Prüfung definitive Steuerfaktoren, so liegt es im Ermessen des Steueramtes, alternative Berechnungsmethoden für die Berechnung einer vorläufigen Tarifstufe heranzuziehen, soweit diese Grundlagen eine gute Schätzung der definitiven Tarifstufe ermöglichen. Aufgrund einer provisorischen Tarifstufe berechnete Beträge werden später basierend auf einer definitiven Tarifstufe neu berechnet und notwendige Nachzahlungen bzw. Rückforderungen eingeleitet.

Art. 16 Berechnung der Tarifstufe

¹ Als Grundlage zur Berechnung der Tarifstufe dient das satzbestimmende, vom Steueramt definitiv veranlagte Einkommen der Staats- und Gemeindesteuer plus 10 Prozent des satzbestimmenden Vermögens desselben Steuerjahres, wobei vorgängig Korrekturen gemäss Absatz 2 vorgenommen werden.

² Dem steuerbaren Gesamteinkommen werden die folgenden Positionen gemäss Steuerveranlagung hinzugerechnet:

- a. Beiträge an die 3. Säule a
- b. Einkäufe in die 2. Säule
- c. der die Unterhaltspauschale übersteigende, effektive Liegenschaftsunterhalt
- d. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten
- e. Hochrechnung der Unterhaltszahlungen auf ein Jahr (nur im Trennungsjahr)

Dem steuerbaren Gesamtvermögen wird die folgende Position basierend auf der Steuerveranlagung hinzugerechnet:

- a. die Differenz des Kaufpreises der deklarierten Liegenschaften zum deklarierten Steuerwert, sofern der damalige Kaufpreis bekannt ist und den Steuerwert übersteigt

³ Werden nur die Steuerfaktoren einer Person berücksichtigt (Eielfternfamilie), so wird das Zwischentotal gemäss Absatz 2 um einen Fünftel erhöht, damit die wirtschaftliche Gleichbehandlung mit den Haushalten mit zwei Partnern gegeben ist.

E Gültigkeit Reglement und Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsbestimmungen

Für bereits gesprochene Beiträge gelten die Regeln des bisherigen Reglements für die Betreuungskosten bis Ende des Kalenderjahrs der Inkraftsetzung. Für Neuanträge gilt dieses Reglement sofort nach Inkraftsetzung.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Sämtliche früheren Reglemente, die sich mit den Beiträgen an externer Familienbetreuung befassten, werden durch dieses Reglement ersetzt.

F Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig werden sämtliche frühere Reglemente und Bestimmungen in diesem Bereich mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunale Erlasse aufgehoben.

Knonau, 28. Januar 2020

Im Namen der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsidentin: E. Breitenmoser

Die Gemeindeschreiberin: D. Rieder

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 28. Januar 2020

Nr. der Änderung	In seit	Kraft	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	GRB tum	Da- tum